

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. August 2006

Umweltschutz in der Bauleitplanung

Seit 2004 ist für die meisten Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorgeschrieben. Dies gilt für die Aufstellung, Erweiterung, Ergänzung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der politischen Gremien und der Träger öffentlicher Belange darstellt und zudem eine sachgerechte Abwägung insgesamt ermöglichen soll. Im § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind die Anforderungen spezifiziert, auf welcher Grundlage, in welcher Form und mit welchen Inhalten dieser Umweltbericht vorgelegt werden muss. Neben einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltstatus des Gebiets müssen die Auswirkungen der Planung, die Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Wirkungen ebenso beschrieben werden wie auch Planungsalternativen bis hin zur Nichtdurchführung der Planung. Die beabsichtigten Maßnahmen zur Überwachung müssen ebenfalls festgelegt werden. Alle erforderlichen Maßnahmen sind allgemeinverständlich zusammenzufassen.

Die nach dem Ermessen der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind mit den Planentwürfen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen öffentlich verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen.

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Form gewährleistet der Senat, dass die neue Gesetzgebung zur Durchführung der Umweltprüfung bei den aktuellen Bauleitplanungen umgesetzt wird?
2. Sind die Ergebnisse des behördeninternen Scopings über den Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange für die Öffentlichkeit zugänglich?
3. Wie entscheidet der Senat, ob und in welcher Form die für die Bauleitpläne erstellten Gutachten oder Stellungnahmen den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt werden?
4. Beabsichtigt der Senat, über das Internet ausführlichere Informationen über die jeweiligen Planungen zur Verfügung zu stellen? Hält der Senat die bisherige Informationspolitik über die beabsichtigten Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber insbesondere den Beiräten als Träger öffentlicher Belange für ausreichend?
5. Beabsichtigt der Senat, in den Bauleitplänen die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Beiräten/Ausschüssen in die Vorlagen der Deputation aufzunehmen?
6. Hält der Senat Formulierungen, dass „im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen“ (z. B. aus dem Bebauungsplan 2336), für ausreichend im Sinne der Vorschriften nach § 4 c Baugesetzbuch?

7. In welcher Form sollten die Überwachungsaufgaben festgelegt werden?
8. In welcher Form sind diese routinemäßigen Überwachungen im Rahmen der Bebauung des Holdheim-Geländes (Bebauungsplan Nr. 2336) durchgeführt worden?
 - a) War nach Ansicht des Senats für die beteiligten Träger öffentlicher Belange praktisch nachvollziehbar, welche Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorliegende Planung vollzogen werden?
 - b) Hält der Senat den Verweis auf Flächenäquivalente, die sich durch die Anwendung der Handlungsanleitung ergeben, für ausreichend für externe Stellungnahmen?
9. Wird der Senat in Zukunft im Falle des geplanten Verlustes von Waldflächen die Prüfung der Nullvariante und anderer Varianten gewährleisten? In welcher Form wird der Bebauungsplan für die Consul-Cassel-Straße (Nr. 2330) insofern nachgebessert, dass die Art des Eingriffs genauer beschrieben wird sowie auch die Art des Ausgleichs?
10. Auf welche Art und Weise wird seitens der Naturschutzbehörden entschieden, dass externe Fachleute für die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschaltet werden?

Dr. Karin Mathes, Dr. Matthias Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 10. Oktober 2006

1. In welcher Form gewährleistet der Senat, dass die neue Gesetzgebung zur Durchführung der Umweltprüfung bei den aktuellen Bauleitplanungen umgesetzt wird?

Durch die Neuregelungen im Baugesetzbuch 2004 vom 20. Juli 2004 (BauGB 2004) wird die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung als Verfahrensbestandteil in das Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne integriert.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat dazu unmittelbar nach In-Kraft-Treten eine allgemeine Arbeitshilfe zum BauGB 2004 und zusätzlich im Frühjahr 2005 eine Arbeitshilfe zu speziellen Fragen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung herausgegeben. Diese Arbeitshilfen werden von den zuständigen Stellen beachtet.

Über die wesentlichen Regelungen des BauGB 2004 ist die Deputation für Bau und Verkehr in der Sitzung am 25. August 2004 mit einem Bericht der Verwaltung informiert worden.

2. Sind die Ergebnisse des behördeninternen Scopings über den Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange für die Öffentlichkeit zugänglich?

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit am Scoping-Prozess beteiligt. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 2004 mündet das Ergebnis des behördeninternen Scopings in den Umweltbericht.

Mit dem Planentwurf und dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplan werden auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausgelegt. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten damit die Gelegenheit, den Entscheidungs- und Abwägungsprozess nachzuvollziehen und ihre Stellungnahmen hierauf aufzubauen.

3. Wie entscheidet der Senat, ob und in welcher Form die für die Bauleitpläne erstellten Gutachten oder Stellungnahmen den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt werden?

Die für den Umweltbericht erstellten Gutachten werden in der Begründung zum Bauleitplanentwurf aufgeführt und sind deshalb im Rahmen der öffentlichen Auslegung auch den Trägern öffentlicher Belange zugänglich.

4. Beabsichtigt der Senat, über das Internet ausführlichere Informationen über die jeweiligen Planungen zur Verfügung zu stellen? Hält der Senat die bisherige Informationspolitik über die beabsichtigten Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber insbesondere den Beiräten als Träger öffentlicher Belange für ausreichend?

§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB 2004 sieht vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden können. Die über die elektronischen Medien bereit gestellten Informationen sind inhaltlich identisch mit den in Papierform vorliegenden Unterlagen. Unter der Internetadresse (<http://www.bauumwelt.bremen.de/kap3frame.html>, Planen und Bauen) des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sind bereits heute Informationen zu Bebauungsplänen und zu Auslegungen (Öffentlichkeitsbeteiligung) verfügbar. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr beabsichtigt, das Informationsangebot in einem „Bauleitplan-Informationssystem“ zusammenzufassen und das Angebot qualitativ und quantitativ auszubauen.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, dass die Beiräte im Rahmen ihrer Beteiligung für die Bauleitplanverfahren fachkompetente Mitarbeiter/-innen der Fachbehörden zu den Beiratssitzungen einladen und sich über beabsichtigte Eingriffe in Natur und Landschaft zusätzlich unterrichten lassen.

5. Beabsichtigt der Senat, in den Bauleitplänen die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Beiräten/Ausschüssen in die Vorlagen der Deputation aufzunehmen?

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr beteiligt die Beiräte an dem Bauleitplanverfahren entsprechend der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Bau und Umwelt in Bauangelegenheiten vom 1. Mai 2003 (Neufassung). Die Stellungnahme des Beirates ist bereits jetzt immer in der Deputationsvorlage zum Bauleitplan enthalten.

6. Hält der Senat Formulierungen, dass „im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen“ (z. B. aus dem Bebauungsplan Nr. 2336), für ausreichend im Sinne der Vorschriften nach § 4 c Baugesetzbuch?

7. In welcher Form sollten die Überwachungsaufgaben festgelegt werden?

Ziel der Vorschrift nach § 4 c BauGB 2004 ist es, eventuell unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diesem Ziel wird die angesprochene Formulierung grundsätzlich gerecht – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Frage, welche Auswirkungen erheblich sind, nicht pauschal und nicht für jeden Bauleitplan von vornherein festgelegt werden kann. Der Senat geht davon aus, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen diesen zur Kenntnis gelangen. Soweit im Verfahren Prognoseunsicherheiten hinsichtlich einzelner Umweltgüter erkennbar werden, wird das Monitoring im Einzelfall um die für deren Überwachung erforderlichen besonderen Maßnahmen erweitert.

8. In welcher Form sind diese routinemäßigen Überwachungen im Rahmen der Bebauung des Holdheim-Geländes (Bebauungsplan Nr. 2336) durchgeführt worden?

- a) War nach Ansicht des Senats für die beteiligten Träger öffentlicher Belange praktisch nachvollziehbar, welche Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorliegende Planung vollzogen werden?

- b) Hält der Senat den Verweis auf Flächenäquivalente, die sich durch die Anwendung der Handlungsanleitung ergeben, für ausreichend für externe Stellungnahmen?

Wegen des Vorkommens der nach FFH-Richtlinie besonders geschützten Käferart „Eremit“ (*Osmoderma eremita*) und im Rahmen von Anträgen zur Beseitigung geschützter Bäume hat es mit dem Vorhabenträger und seinen beauftragten Firmen vor allem im Zeitraum von Februar bis April wöchentlich ein bis zwei Ortsbesichtigungen und Gespräche mit Vertretern der Naturschutzbehörde gegeben. Die nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans durchgeführten Erschließungsmaßnahmen mit weitgehender Räumung des Gehölzbestandes im Bereich der Verkehrswege und der Wohnbauflächen waren zulässig. Bezüglich möglicher Vorkommen des Eremiten erfolgte zusätzlich auch eine Beteiligung von externen Gutachtern. Diese haben keine Vorkommen in den zur Fällung anstehenden Altbäumen festgestellt. Entsprechende staatsanwaltliche Ermittlungen sind aufgrund dieser Ergebnisse eingestellt.

- a) und b) Bewertungsgrundlage für die Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 2336 war der Bebauungsplan Nr. 1929 (Japanische Schule). Insofern waren nur die in dem Bebauungsplan Nr. 2336 weitergehenden Beeinträchtigungen durch die Wohnbebauung zu bewerten.

Gemäß der vom Senat beschlossenen Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung in Bremen ist die Größenordnung der Kompensationsverpflichtung durch ein Fachgutachten eines externen Fachbüros ermittelt worden. Dieses Gutachten war im Rahmen des Verfahrens beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr einsehbar. Insofern war die Eingriffsbewertung objektiviert und nachvollziehbar.

Bundesweit angewandte und anerkannte „Berechnungswährung“ für die Eingriffsbewertung sind die so genannten Flächenäquivalente. Diese bestimmen den Umfang und die Art der Kompensationsmaßnahmen auf der im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsfläche. Für deren plangerechte Umsetzung wird eine mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Ausführungsplanung erarbeitet.

9. Wird der Senat in Zukunft im Falle des geplanten Verlustes von Waldflächen die Prüfung der Nullvariante und anderer Varianten gewährleisten? In welcher Form wird der Bebauungsplan für die Consul-Cassel-Straße (Nr. 2330) insofern nachgebessert, dass die Art des Eingriffs genauer beschrieben wird sowie auch die Art des Ausgleichs?

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ist ein zentrales Element jeder planerischen Entscheidung, das auch im Hinblick auf andere städtebauliche Belange maßgeblich ist. In Bezug auf die Umweltbelange – einschließlich des Verlustes von Waldflächen – ist somit auch die so genannte Null-Variante zu prüfen. Insbesondere, wenn bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleichbleibender Zustand bestanden hat, wird in der Regel davon ausgegangen werden können, dass dieser sich auch künftig ohne die Planung nicht verändern wird.

Auf gleiche Weise wird im laufenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 2330 vorgegangen. Das Ergebnis wird den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung dargestellt.

10. Auf welche Art und Weise wird seitens der Naturschutzbehörden entschieden, dass externe Fachleute für die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschaltet werden?

Zur Grobabstimmung der Stadtplanung am Beginn der jeweiligen Verfahren prüft die Naturschutzbehörde, ob und in welchem Maße ihre Belange beeinträchtigt sein können. Sie benennt gegenüber der Stadtplanung, welche Daten dazu vorliegen und welche noch zu erheben wären. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadtplanung in Absprache mit der Naturschutzbehörde, ob externe Fachleute eingeschaltet werden.